

Betreff: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

**Bekanntmachung
über die Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz
zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen
von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen**

Vom 16. Juli 1987

(Bundesanzeiger Nr. 135 vom 25. Juli 1987)

I.

1. Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in den Abwicklungsverfahren über die Westvermögen der nachstehend genannten Kreditinstitute angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind:

Lfd. Nr.	Name des Kreditinstituts	früherer Sitz
1	Spar- und Darlehenskasse für Brenntenberg und Umgebung eG	Brenntenberg, Post Oberhaid
2	Spar- und Darlehenskasse für Depoldowitz und Umgebung eG	Depoldowitz, Post Deschenitz
3	Spar- und Darlehenskasse Fürstenhut eG	Fürstenhut, Kr. Prachatitz
4	Spar- und Darlehenskasse Grafenried eG	Grafenried, Post Wassersuppen
5	Spar- und Darlehenskassenverein für Hammern eG	Hammern, Kr. Markt Eisenstein
6	Spar- und Darlehenskassenverein für die Pfarrgemeinde Kuschwarda eG	Kuschwarda (Niederbayern)
7	Spar- und Darlehenskassenverein für Nitzau und Umgebung eG	Nitzau, Post Bergreichenstein (Böhmerwald)
8	Spar- und Darlehenskassenverein für Rehberg und Umgebung eG	Rehberg im Böhmerwalde
9	Spar- und Darlehenskassenverein für Sankt Katharina und Umgebung eG	Sankt Katharina, Post Neuern
10	Spar- und Darlehenskassenverein für Seewiesen und Umgebung eG	Seewiesen (Böhmerwald)
11	Spar- und Darlehenskassenverein für Unterkörnsalz und Umgebung eG	Unterkörnsalz (Böhmerwald)
12	Spar- und Darlehenskasse Vollmau eG	Vollmau (Böhmerwald)

Die Gläubiger der vorstehend genannten Kreditinstitute sind durch den im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1986, S. 7724, veröffentlichten Gläubigeraufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

II.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die vorstehend genannten Kreditinstitute, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhänder, dem

Deutschen Raiffeisenverband e. V.,
Postfach 19 01 41,
5300 Bonn 1,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des obengenannten Gesetzes aus den verbliebenen Vermögen zu befriedigen.

Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung der Kreditinstitute im Jahre 1945 Ansprüche gegen die Kreditinstitute aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am 8. Juni 1986 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist.

Soweit die Vermögen nicht ausreichen, können die Ansprüche nur anteilig erfüllt werden.

Die Ansprüche aus Guthaben werden vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1986 verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 16. Juli 1987
V 4 — Z 23 — 21101234

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag
T h o m a s